

# Gemeinde Information

**DER BÜRGERMEISTER  
INFORMIERT**

---

**Amtliche Mitteilung der Gemeinde Steinberg am Rofan**

**22. November 2021**

---

Liebe Steinbergerin, lieber Steinberger!

## **Lockdown ab 22.11. für ganz Österreich und Impfpflicht ab Februar 2022**

Die Zahl der Neuinfektionen hat sich in den letzten Tagen in ganz Österreich leider deutlich erhöht, was vor allem in Salzburg und Oberösterreich zu einer **massiven Belastung des Gesundheitssystems** geführt hat. **Der Großteil der Menschen, die derzeit aufgrund einer Corona-Infektion in den Spitälern behandelt werden müssen, ist leider ungeimpft.**

Alle Experten sind sich einig: **Die Impfung wirkt, sie ist sicher und sie verringert das Risiko**, einen schweren Krankheitsverlauf zu entwickeln, ganz enorm. Auch die Wahrscheinlichkeit einer Infektionsweitergabe wird durch die Impfung deutlich reduziert. **Alle, die sich impfen lassen, schützen damit nicht nur sich selbst, sondern auch ihr Umfeld.**

Die **Erhöhung der Impfquote** ist laut Experten das **einzige Mittel, um diese Pandemie endlich beherrschen zu können**. Die Bundesregierung hat sich am vergangenen Freitag dazu entschlossen, dass mit einem **kurzen aber harten Lockdown die vierte Welle gebrochen** werden soll.

**Der befristete Lockdown beginnt am Montag, den 22.11. und endet automatisch nach 20 Tagen, spätestens am 12.12.2021. Für Ungeimpfte geht danach der Lockdown weiter.**

Um endlich aus der **Spirale „Welle-Lockdown-Welle-Lockdown“ zu entkommen**, wird in den nächsten Wochen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine **allgemeine Impfpflicht ab 1. Februar** geschaffen werden. Dieser Schritt ist einschneidend. Ohne eine ausreichend hohe Impfquote ist es lt. Experten schwierig, aus dem Teufelskreis zwischen Maßnahmenlockerungen und Maßnahmenverschärfungen herauszukommen. Die **Auswirkungen auf Gesundheit, Wirtschaft, Bildung und Gesellschaft sind bereits jetzt dramatisch.**

## **Maßnahmen im Überblick**

- **Ausweitung der FFP-2-Maskenpflicht auf gesamten Indoorbereich**
  - Das verpflichtende Tragen der FFP-2-Maske wird für sämtliche Bereiche des öffentlichen Lebens zusätzlich zu den bestehenden Regeln nunmehr auch auf geschlossene Räume und am Arbeitsplatz ausgeweitet.
- **Ausgangsbeschränkungen und Betretungsverbote**
  - Ab Montag, den 22. November 2021 darf der Wohnbereich nur mehr aus den bekannten Gründen verlassen werden, insbesondere sind das:
    - notwendige Besorgungen
    - Arbeit und Ausbildung
    - körperliche und psychische Erholung.
  - Daneben gelten für alle nicht lebensnotwendigen Bereiche Betretungsverbote.

- Reduktion der Gültigkeit des Impfzertifikats für den Grünen Pass auf sieben Monate
  - Die Gültigkeit der Impfzertifikate werden ab spätestens 1. Februar 2022 von neun auf sieben Monate ab erfolgter zweiter Impfung reduziert.
  - Eine dritte Dosis wird bereits ab dem vierten Monat bei Vektorimpfstoffen empfohlen und bei mRNA-Impfstoffen (BioNTech/Pfizer und Moderna) ermöglicht.
  - Damit wird ein Anreiz für die dritte Impfung geschaffen, welche essentiell für die Aufrechterhaltung des Schutzes gegen das COVID-19-Virus ist.
- Impfpflicht für die gesamte Bevölkerung
  - Die Impfung ist und bleibt der zentrale Baustein in der Pandemiebekämpfung. Trotz niederschwelligem und unbürokratischem Impfangebot sind aktuell nur 65 Prozent der gesamten Bevölkerung vollständig geimpft – das ist für die Überwindung der Pandemie nicht ausreichend.
  - Aus diesem Grund hat sich die Bundesregierung auf eine generelle Impfpflicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt geeinigt – welche spätestens mit 1. Februar 2022 unter Beachtung einer gebotenen verfassungsrechtlichen Frist zur operativen Umsetzung kommen soll.
- Beherbergung:
  - Ab 22. November 2021 ist das Betreten von Beherbergungsbetrieben untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für das Betreten eines Beherbergungsbetriebs
  - aus unaufschiebbaren **beruflichen Gründen**.
  - Der Betreiber darf Gäste in diesen Fällen nur einlassen, wenn diese einen 3G-Nachweis vorweisen. Gäste haben in allgemein zugänglichen Bereichen eine FFP2 Maske zu tragen. Es ist weiters darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird bzw. werden kann.
  - Die Verpflegung von Beherbergungsgästen (Speisen Verabreichung und Getränke Ausschank) ist erlaubt. Die Verordnung sieht vor, dass
  - die Verabreichung und Konsumation „tunlichst“ in der Wohneinheit, sprich am Zimmer, zu erfolgen hat.
- Gastronomie:
  - Betriebsstätten der Gastronomie dürfen **nur für die Abholung** von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken betreten werden. Hierbei ist eine Maske zu tragen. Die Konsumation ist nicht im Umkreis von 50m gestattet. Advent- und Weihnachtsmärkte dürfen derzeit nicht stattfinden.
- Veranstaltungen:
  - Auch die Teilnahme an Zusammenkünften bzw. Veranstaltungen ist grundsätzlich untersagt. Es ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird bzw. werden kann. Zu den wenigen Ausnahmen zählen u.a. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte und Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.
- Kundenbereiche, Handel & Dienstleistungen:
  - Betriebsstätten des Handels sowie körpernaher Dienstleistungen (Frisör, Masseur, Kosmetik, Fußpflege...), Freizeiteinrichtungen (Bäder, Zoo,..) und Kultureinrichtungen (Museen, Theater, Kino,...) dürfen nicht betreten werden.

- Verkehrsmittel:
  - Fahrgemeinschaften von haushaltsfremden Personen unterliegen der FFP2-Maskenpflicht.
  - Die Benützung von Reisebussen und Ausflugsschiffen ist zurzeit nicht möglich.
- Regelung zur Einreise nach Österreich:
  - Mit heute tritt die 7. Novelle der COVID-19-Einreiseverordnung 2021 in Kraft. Sie bringt folgende Neuerungen für die Einreise nach Österreich mit sich:
    - Bei der **Einreise ist grundsätzlich ein 2,5G-Nachweis (geimpft, genesen oder PCR-getestet) erforderlich.**
    - Antigen- und Antikörpertests verlieren ihre Gültigkeit als Nachweis.
  - Ausgenommen davon sind:
    - PendlerInnen (Beruf, Schule/Studium, familiäre Zwecke, LebenspartnerIn): Sie benötigen einen 3G-Nachweis.
    - Personen, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen: Der Ninja-Pass gilt als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche und (sofern eine Testung unverzüglich nach der Einreise sichergestellt ist) am Montag der darauffolgenden Woche.

Die bisher privilegierte Dauer von PCR-Tests von 7 Tagen für PendlerInnen wird auf eine Gültigkeit von 72 Stunden verkürzt. Antigentests sind nur noch 24 Stunden gültig.

- Impfnachweis:
  - Der Mindestabstand zwischen den Impfungen gegen das Coronavirus muss 14 Tage betragen.
  - Die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises wird verkürzt. Der Nachweis ist nur noch 9 Monate gültig, wobei bis 6. Dezember eine Übergangsfrist gilt.
- Kontrollen:
  - Mit dem bereits umgesetzten Maßnahmen-Paket des Innenministeriums wurde schon ein engmaschiges Netz an Kontrollen und Mindeststrafen eingeführt.
  - Die Kontrollen werden nun erneut verschärft, verbunden mit einer weiteren Erhöhung von Strafen bei Nichteinhaltung der Corona-Maßnahmen.

Alle weiteren Maßnahmen und Informationen zum Lockdown findest du im Anhang!

### **FFP2-Maskenpflicht seit Mittwoch, den 17.11.2021 auch für Mitarbeiter**

Der Tiroler Landeshauptmann hat die geltenden Regelungen verschärft. Ab Mittwoch, **17. November**, 0 Uhr müssen **Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber** von Betriebsstätten in **geschlossenen Räumen** – wenn **physische Kontakte** mit anderen Personen **nicht ausgeschlossen** werden können - eine **FFP2-Maske** tragen. Die FFP2-Maskenpflicht gilt **auch in Firmenfahrzeugen**.

#### Ausnahme:

- Keine FFP2-Maske ist notwendig, wenn das Infektionsrisiko durch eine „sonstige geeignete Schutzmaßnahme“ minimiert wird. Dazu zählen u.a. Trennwände, Plexiglasscheiben oder organisatorische Maßnahmen wie das Bilden fester Teams.
- Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt ferner nicht, soweit dadurch die Ausübung des Berufes verunmöglicht oder unzumutbar erschwert würde (beispielsweise für MusikerInnen und SchauspielerInnen).
- Schwangere dürfen statt einer FFP2-Maske einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

## **Erinnerung Coronaimpfung am Samstag, den 27. und Sonntag, den 28. November**

Gemeinsam mit der Gemeinde Achenkirch laden wir dich zur COVID-19-Auffrischungsimpfung (3. Stich) herzlich ein:

Datum: Samstag, den 27. und Sonntag, den 28. November 2021  
Ort: Mehrzweckhalle Achenkirch  
Zeit: jeweils von 08:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr

### **Für die Impfung ist keine Anmeldung notwendig!**

Geimpft wird mit dem Impfstoff der Firma BioNTech/Pfizer. Neben der Auffrischungsimpfung (3. Stich) sind auch Erst- und Zweitimpfungen möglich.

### Achtung:

Im Wartebereich (innen) der Mehrzweckhalle besteht FFP2-Maskenpflicht.

### Folgende Unterlagen sind zur Impfung unbedingt mitzubringen:

- E-Card
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Gelber Impfpass (wenn vorhanden)
- Aufklärungs- und Dokumentationsbogen

### Wichtig:

Bitte den Aufklärungs- und Dokumentationsbogen bereits ausgefüllt und unterschrieben zur Impfung mitbringen. Im Gemeindeamt liegen genügend Bögen zur Mitnahme auf. Gerne helfen wir dir beim Ausfüllen!

### **Wertstoffsammlung beim alten Feuerwehrhaus**

Ab **sofort** darf die Wertstoffsammelzentrale beim alten Feuerwehrhaus nur noch mit einer FFP2-Maske betreten werden. Wir bitten um Verständnis!

### Hinweis:

Da heuer über Weihnachten und Sylvester die regulären Öffnungszeiten auf Feiertage fallen, kommt es zu geänderten Öffnungstagen:

Freitag, den 24.12.2021 und Freitag, den 31.12.2021 jeweils in der Zeit von 10:00 – 11:00 Uhr

### **Absage „Tag der offenen Tür Vereinsheime“**

Aufgrund des allgemeinen Lockdowns muss der Tag der offenen Tür bei den Vereinsheimen (Feuerwehrhaus) am Sonntag, den 5.12.2021 abgesagt werden. Sobald es die Coronaregeln wieder erlauben, wird die Veranstaltung nachgeholt.

### **Asphaltierung Feuerwehrhaus**

Trotz großer Arbeitsüberlastung bei der Asphaltierungsfirma ist es uns gelungen, dass in den nächsten Tagen von der Firma Rieder Asphalt der Parkplatz und die Zufahrt zur Gebäude-Nord-Seite beim Feuerwehrhaus asphaltiert wird. Wir sind darüber sehr froh, dass diese Arbeiten noch vor dem nächsten Wintereinbruch abgeschlossen werden können. Nach der Asphaltierung wird die Stiege vom Parkplatz zur Eingangsrampe (Vereinsheime) montiert und eingehaust.

### **Gottesdienste**

Die hl. Messen an Sonn- und Feiertagen finden auch während des Lockdowns statt. In der Kirche ist verpflichtend eine FFP2-Maske zu tragen sowie ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten.

*Herzlichst DEIN Bgm. Helmut Margreiter e.h.*

# Lockdown für ganz Österreich ab 22. November 2021



## **Impfpflicht ab Februar 2022.**

- Ein Gesetzgebungsverfahren (inkl. Begutachtungsverfahren) zur **Einführung einer allgemeinen Impfpflicht** mit Inkrafttreten **spätestens am 1. Februar 2022** - unter Beachtung einer gebotenen verfassungsrechtlichen Frist zur operativen Umsetzung – wird eingeleitet.

## **Bundesweiter Lockdown für alle.**

- **Ab Montag, 22. November 2021, gilt ein Lockdown bundesweit für alle**, also Ungeimpfte und Geimpfte, von 0 bis 24 Uhr. Gründe das Haus zu verlassen, sind die bereits bekannten Ausnahmen (Einkäufe des täglichen Bedarfs, um gesundheitliche Versorgung sicherzustellen, etc.).
- Nach 10 Tagen findet eine Evaluierung statt.
- Der **Lockdown endet nach 20 Tagen, spätestens am 12. Dezember 2021**, automatisch. **Danach gibt es eine Rückkehr zum „Lockdown für Ungeimpfte“.**
- Es findet auch eine Erhöhung der Compliance statt. **Kontrollen werden verschärft und Strafen erhöht.**

## **Maßnahmen an Schulen.**

- **Präsenzunterricht für all jene, die es benötigen.**
- Schülerinnen und Schüler dürfen jedoch **ohne ärztliches Attest zu Hause bleiben.**
- Die **Schulen stellen Betreuung und Lernpakete für diese Kinder sicher.**
- Für alle Schulstufen gilt eine **Maskenpflicht im Schulgebäude** sowie in Klassen- & Gruppenräumen.
- Die Bundesregierung und die Landeshauptleute appellieren, die Schülerinnen und Schüler zu Hause zu betreuen, dort wo dies möglich ist.

## **Impfoffensive.**

- Dritte Dosis bei **Vektorimpfstoffen ab dem 4. Monat** empfohlen
- Dritte Dosis bei **mRNA-Impfstoffen ab dem 4. Monat** möglich
- Verkürzung des Grünen Passes ab spätestens 01.02.2022 auf 7 Monate für den 3. Stich

## **Home Office & Ausweitung der Maskenpflicht.**

- **Home-Office-Empfehlung** für alle
- Home-Office im Bundesdienst
- **FFP2-Maskenpflicht gilt in allen geschlossenen Räumen**, auch am Arbeitsplatz.

# Überblick über die kommenden Wirtschaftshilfen



## **Ausfallsbonus.**

- Eintrittskriterium: **mind. 40 % Umsatzeinbruch im Vergleich zum jeweiligen Monat 2019**
- Ersatzrate: **10-40% des Umsatzrückgangs**; je nach Kostenstruktur der Branche
- **Maximaler Rahmen: 2,3 Mio. EUR** (statt bisher 1,8 Mio.)
- Zeitraum: **November 2021 bis März 2022**
- Beantragung: **ab 16. Dezember 2021**

## **Verlustersatz.**

- Eintrittskriterium: **mind. 40 % Umsatzeinbruch im Vergleich zum jeweiligen Monat 2019**
- Ersatzrate: **70 % bis 90 % des Verlustes**
- **Maximaler Rahmen: 12 Mio. EUR** (statt 10 Mio.)
- Zeitraum: **Jänner 2022 bis März 2022**
- Beantragung: **Anfang 2022**

## **Härtefallfonds.**

- **mind. 40 % Einkommensrückgang** bzw. die laufenden Kosten können nicht mehr gedeckt werden
- **Ersatzrate: 80 % zzgl. 100 Euro des Nettoeinkommensentgangs**
- Zeitraum: **November 2021 bis März 2022**
- **Maximaler Betrag: 2.000 Euro, Mindestbetrag: 600 Euro**

## **Weitere Instrumente.**

- NPO-Fonds und Veranstalterschutzschirm bis März 2022, Garantien bis Juni 2022
- **Alle geförderten Unternehmen müssen sich an die COVID-Bestimmungen halten**, ansonsten droht eine **Rückzahlung der Hilfe**. Erhält ein Unternehmen eine Verwaltungsstrafe wegen Verstößen, z.B. im Zusammenhang mit 2-G Kontrollen, dann müssen die Hilfen für den jeweiligen Monat zurückbezahlt werden.

# Überblick über die Hilfen im Bereich Kultur



## **NPO-Fonds.**

- Zeitraum: Q4 2021 und Q1 2022
- Dotierung: 125 Mio. Euro

## **Künstler-SVS.**

- Zeitraum: November und Dezember 2021 und Q1 2022
- Dotierung: Aufstockung von 150 auf 175 Mio. Euro
- Auszahlung weiterhin analog zu Härtefallfonds (600 Euro)
- In Lockdown-Monaten stattdessen: 1.000 Euro

## **KSVF (Künstlersozialversicherungs-Fonds).**

- Verlängerung Q1 2022
- Aufstockung Dotierung von 40 auf 50 Mio.

## **Ausdehnung Veranstalterschutzschirm.**

- Verlängerung Antragstellung bis 30. Juni 2022 für Veranstaltungen bis 30. Juni 2023

## **Comeback-Zuschuss Film (Ausfallhaftung)**

- Verlängerung der Antragstellung bis 30.06.2022 , Gültigkeit bis 31.12.2022

# Überblick über die Hilfen im Bereich Arbeit



Diese Hilfen können weiterhin unverändert in Anspruch genommen werden:

## **Corona-Kurzarbeit.**

- Alle Betriebe und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von behördlichen Schließungen betroffen sind, können sich unverändert einer **Unterstützung durch die Corona-Kurzarbeit** sicher sein.
- Im Normalfall ermöglicht die Kurzarbeit eine Arbeitszeitreduktion auf 50 Prozent, in Ausnahmefällen sogar darunter.
- In der derzeitigen Situation ermöglicht die Corona-Kurzarbeit eine Reduktion der Arbeitszeit **bis zum völligen Arbeitsausfall** – bei einem Nettoeinkommensersatz von 80 bis 90 Prozent.
- **Diese Maßnahme ist jedenfalls bis Ende des Jahres aufrecht.** Wie die Gestaltung der Kurzarbeit danach aussieht, ist derzeit Gegenstand von Gesprächen und abhängig von der Infektionslage.

## **Dienstfreistellung für Erwerbstätige mit Vorerkrankungen.**

- Im Mai 2020 wurde dies zum Schutz von Erwerbstätigen beschlossen, die bedingt durch die Pandemie einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt sind. Im Sommer ist sie aufgrund der virologisch stabilen Lage ausgelaufen.
- Daher gibt es jetzt sehr rasch eine Übergangsregelung, die die **ursprüngliche Verordnung wiederbelebt.**
- Ab Montag den 22.11. haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen in die Risikogruppe fallen, die Möglichkeit, sich ein **Risiko-Attest** zu besorgen und im Bedarfsfall freistellen zu lassen.

## **Homeoffice-Regelungen.**

- Erst kürzlich wurde die 3G-Pflicht am Arbeitsplatz beschlossen, die schon gewisse Schutzstandards schafft.
- **Empfehlung: Unternehmen sollen Möglichkeit, Homeoffice zu nutzen in Betracht ziehen.**
- Homeoffice kann individuell zwischen Arbeitgeber und –nehmer vereinbart werden und ist eine gute Möglichkeit, um persönliche Kontakte im Sinne der allgemeinen Gesundheit einzuschränken.

## **Sonderbetreuungszeit und Freistellungsanspruch für Schwangere.**

- **Freistellungsanspruch für Schwangere** in körpernahen Berufen ist **nach wie vor aufrecht.**
- **Sonderbetreuungszeit kann unverändert in Anspruch genommen werden,** wenn ein Kind in Quarantäne geschickt wird oder an Corona erkrankt.

# Maßnahmen für den Schulbetrieb ab dem 22. November 2021



## **Schulen bleiben offen, für alle jene die es benötigen.**

- Der **Schulbetrieb**, Unterricht und falls am Standort gegeben die **Betreuung**, werden **weitergeführt**.
- Der **Präsenzunterricht in den einzelnen Klassen nach Stundenplan bleibt grundsätzlich aufrecht**.
- **Flächendeckendes Distance Learning ist nicht vorgesehen**. Die Schülerinnen und Schüler können je nach **technischen Gegebenheiten** am Unterricht **virtuell teilnehmen**.
- **Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen möchten, haben die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht**. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Eine Meldung an die Schulen (entweder Schul- oder Klassenleitung) ist ausreichend.
- Das **Fernbleiben kann tageweise erfolgen**, ein stundenweises Fernbleiben ist nicht möglich.
- Die **Bundesregierung und die Landeshauptleute appellieren**, dass **Schülerinnen und Schüler** wenn möglich **zu Hause betreut werden!**

## **Mund-Nasen-Schutz.**

- Für **Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und Sekundarstufe I** gilt ab 22.11.2021 im gesamten Schulgebäude (das heißt auch in den Klassen- und Gruppenräumen) zumindest **MNS-Pflicht**. In der **Sekundarstufe II** gilt **FFP2-Masken-Pflicht**. Maskenpausen sind einzuplanen.
- Für **Lehr- und Verwaltungspersonal** gilt im gesamten Schulgebäude **FFP2-Maskenpflicht**.

## **Testungen.**

- Das **bestehende Testsystem** (2-mal Antigen, mind. 1-mal PCR pro Woche) **bleibt aufrecht**.
- Wird ein Schüler oder eine Schülerin mittels PCR-Test positiv getestet, müssen alle Schülerinnen und Schüler in den darauffolgenden fünf Schultagen zusätzlich einen von der Schule zur Verfügung gestellten Antigen-Test durchführen.
- **Ungeimpftes oder nichtgenesenes Lehr- und Verwaltungspersonal muss einen verpflichtenden Testnachweis erbringen**, sofern sie sich im Schulgebäude aufhalten. Mindestens **einmal pro Woche muss ein PCR-Test** durchgeführt werden. Selbiges gilt für Internatpersonal.

## **Pädagogik und Schulorganisation.**

- Für die Zeit des Lockdowns wird grundsätzlich empfohlen, die **Vermittlung von Unterrichtsinhalten den Gegebenheiten anzupassen**.
- Jene Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, sind mit **Lern- und Übungsaufgaben** auszustatten, für die **Erarbeitung** sind sie **selber verantwortlich**.
- An den einzelnen Standorten sollen Möglichkeiten geschaffen werden, dass sie Fragen zu den Lern- und Übungspaketen an die jeweils zuständigen Lehrkräfte richten können.
- **Schriftliche Leistungsfeststellungen** wie z.B. Schularbeiten oder Tests **sollen nach Möglichkeit** im Zeitraum des Lockdowns **nicht stattfinden**.
- Es wird empfohlen, **Abschlussklassen in Präsenzunterricht** zu halten.